

# **BVGer D-1494/2023 vom 17. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1494\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1494_2023)

FR: TAF D-1494/2023 du 17 octobre 2025

IT: TAF D-1494/2023 del 17 ottobre 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (Mehrfachgesuch)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-1494/2023 Seite 6

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das SEM nahm die als «Gesuch um Wiedererwägung betreffend den Vollzug der Wegweisung» bezeichnete Eingabe der Beschwerdeführerin vom 14. November 2022 wegen der Geltendmachung nachträglich eingetretener erheblicher Gründe in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft (vermehrte Razzien wegen der eritreischen Beteiligung am Konflikt in der äthiopischen Region Tigray und verschlechterte Menschenrechtslage) – zu Recht – als Mehrfachgesuch entgegen. Sie verzichtete darauf, die weiteren Vorbringen (betreffend die verschlechterte allgemeine Lage in Eritrea, die fortgeschrittene Integration der Beschwerdeführerin in der Schweiz und ihre gesundheitliche Situation) in einem einfachen beziehungsweise (betreffend zwei neue CAT-Entscheide) in einem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch getrennt zu behandeln. Da der Beschwerdeführerin aus diesem Umstand keine prozessualen Nachteile entstanden sind, ist das durch das SEM gewählte Vorgehen nicht zu bemängeln (vgl. dazu Art. 111b ff. AsylG; Art. 55 VwVG).

### **E. 3**

Gemäss dem Wortlaut des ersten Rechtsbegehrens («Die Verfügung der Vorinstanz sei in den Ziffern 2, 3, 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben») richtet sich die vorliegende Beschwerde explizit nicht gegen die Nicht-Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Dispositivziffer 1), jedoch gegen die Abweisung des Mehrfachgesuchs (Dispositivziffer 2). In der Beschwerdebegründung finden sich indessen keine Ausführungen zur Asylgewährung, sondern es wird ausdrücklich nur Bezug auf den Vollzug der Wegweisung genommen (vgl. Beschwerde, S. 5 ff., Ziff. 3.1.1 «Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs» und Ziff. 3.1.2 «Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs»), wobei nicht geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird auch nicht explizit beantragt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass sich der Anfechtungswille der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausschliesslich auf die Anordnung des Wegweisungsvollzugs beschränkt (Dispositivziffern 4 und 5).

D-1494/2023 Seite 7 Demnach sind die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung der Vorinstanz vom 14. Februar 2023 in Rechtskraft erwachsen, und auch die Wegweisung aus der Schweiz als solche – zu welcher sich in der Beschwerdebegründung ebenfalls keine Ausführungen finden – ist grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen (Dispositivziffer 3). Mangels Anfechtung bilden schliesslich auch die Dispositivziffern 6 und 7, mit welchen das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten abgewiesen und eine Gebühr in der Höhe von Fr. 600.– erhoben wurde, nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### **E. 4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4.3**

m.H.).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin rügt Verletzungen der Begründungspflicht sowie eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung zu führen.

##### **E. 5.2.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

##### **E. 5.2.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist die Sachverhaltserstellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden

D-1494/2023 Seite 8 (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG).

### **E. 5.3.1**

Die Beschwerdeführerin moniert, die Vorinstanz habe die in der Beschwerde zitierten CAT-Entscheide als mit erheblichen methodologischen Mängeln qualifiziert und aufgrund mangelnder völkerrechtlicher Verbindlichkeit lediglich zur Kenntnis genommen. Indes habe es die Vorinstanz unterlassen, diese methodologischen Mängel auszuführen und zu begründen, insbesondere, weshalb sie gestützt auf diese zitierten CAT-Entscheide keine Anpassung ihrer Asyl- und Wegweisungspraxis – auch nicht betreffend die Beschwerdeführerin – vorgenommen habe. Diese Haltung sei widersprüchlich, habe die Vorinstanz doch mehrfach bei weggewiesenen eritreischen Staatsbürgern auf der Grundlage von CAT-Urteilen ihre Entscheidung in Wiedererwägung gezogen und auf den Vollzug der Wegweisung infolge Unzulässigkeit respektive Verstoss gegen Art. 3 FoK verzichtet und die vorläufige Aufnahme verfügt. Inwiefern sich im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung der Sachlage aufdrängen würde, begründe die Vorinstanz nicht. Weiter folge aus den zitierten CAT-Entscheiden eine Pflicht der Schweiz beziehungsweise der Vorinstanz, Beweise für die Entlassung der jeweiligen Beschwerdeführer aus dem Nationaldienst vorzulegen, ansonsten – angesichts der Verschlechterung der Lage in Eritrea – eine Verletzung von Art. 3 FoK folge. Die Vorinstanz habe aber anstelle der Beweisführung pauschal und unkommentiert auf ihre Verfügung vom 15. Oktober 2015 (recte: 2018) und das Urteil des BVGer D-6460/2018 vom 29. Januar 2021 verwiesen, in welchen die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft abgetan worden seien.

### **E. 5.3.2**

Vorliegend ist zwar richtig, dass die Vorinstanz sowohl in der angefochtenen Verfügung als auch in ihrer Vernehmlassung die von ihr monierten methodologischen Mängel nicht explizit ausführt. Indes finden sich in der Verfügung und der Vernehmlassung der Vorinstanz Ausführungen dazu, wann und unter welchen Voraussetzungen eine CAT-Entscheidung gegebenenfalls bei der Gestaltung ihrer Asyl- und Wegweisungspraxis berücksichtigt werden und weshalb die von der Beschwerdeführerin zitierten CAT-Entschiede vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Die Haltung der

D-1494/2023 Seite 9 Vorinstanz ist damit nicht widersprüchlich, vielmehr geht aus der angefochtenen Verfügung klar hervor, von welchen Gründen sich die Vorinstanz hat leiten lassen und auf welche rechtliche Begründung sie sich dabei stützt. Die Begründung der Vorinstanz ist somit als rechtsgenügend zu beurteilen und die formelle Rüge erweist sich als unbegründet (vgl. zur Frage der materiellen Würdigung unten E. 8.4 f.). Betreffend die

Rüge des pauschalen Verweises auf die festgestellte Un- glaubhaftigkeit der Beschwerdeführerin gemäss Verfügung vom 15. Okto- ber 2015 (recte: 2018) und Urteil des BVGer D-6460/2018 vom 29. Januar 2021 anstelle der Beweisführung der Vorinstanz, handelt es sich um eine Kritik an der inhaltlichen Würdigung des Sachverhaltes und damit um eine materielle Frage. Auch diese Rüge erweist sich als unbegründet.

#### **E. 5.4.1**

Die Beschwerdeführerin moniert zudem, die aktuelle Lage in Eritrea habe sich durch das erneute Aufschwellen des Konfliktes in der Region nochmalig verschlechtert. Die Grundlage der verschärften Wegweisungs- praxis im Leiturteil BVGE 2018 VI/4 und Urteil des BVGer E-4321/2022 vom 16. Januar 2023 sei somit nicht mehr in Stein gemeisselt. Ein pau- schaler Verweis auf das Waffenstillstandabkommen im Tigray-Konflikt vom 4. November 2022 reiche dabei nicht aus.

#### **E. 5.4.2**

Aus der angefochtenen Verfügung geht auch diesbezüglich klar her- vor, von welchen Gründen sich die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid hat leiten lassen und auf welche Begründung es sich dabei stützt. Der Sachverhalt ist – unter Berücksichtigung der (erhöhten) Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin in ausserordentlichen Verfahren – als hinreichend erstellt und die Begründung des SEM als rechtsgenügend zu beurteilen. Die Rüge der unvollständigen, unrichtigen und willkürlichen Sachverhalts- abklärung erweist sich als unbegründet. Der blosser Umstand, dass die Be- schwerdeführerin die Auffassung des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise der Begründungspflicht. Viel- mehr handelt es sich um eine Kritik an der Würdigung des Sachverhaltes durch das SEM und damit erneut um eine materielle Frage.

#### **E. 5.5**

Eine Aufhebung der Verfügung aus formellen Gründen fällt demnach ausser Betracht. Der Eventualantrag, die angefochtene Verfügung sei auf- zuheben und die Sache zur neuen Sachverhaltsfeststellung an die Vo- rinstanz zurückzuweisen, wird infolgedessen abgewiesen, womit das Ge- richt in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

D-1494/2023 Seite 10

#### **E. 6.1**

Der Anfechtungswille der Beschwerdeführerin beschränkt sich im vor- liegenden Beschwerdeverfahren ausschliesslich auf die Anordnung des Wegweisungsvollzugs (vgl. E. 3). Sie begehrt die wiedererwägungsweise Anpassung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine von ihr geltend gemachte nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage (gesund- heitliche Situation und humanitäre Situation in Eritrea) in einem einfachen Wiedererwägungsgesuch beziehungsweise (betreffend zwei neue CAT- Entscheide) in einem qualifizierten Wiedererwägungsgesuch. Damit sind die Regeln von Art. 111b ff. AsylG (analog) anwendbar (vgl. BVGE 2013/22, E. 12.3.).

#### **E. 6.2**

Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwal- tungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht

einzutreten, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die schon in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. etwa Urteile des BVGer D-2032/2025 vom 3. April 2025 E. 5.2. und D-985/2023 vom 23. Februar 2023 E. 5.2 und D-3173/2021 vom 6. Dezember 2021 E.

### **E. 6.3**

Nachdem das SEM auf das Gesuch der Beschwerdeführenden betreffend den Wegweisungsvollzug eingetreten ist und dieses materiell geprüft hat, ist nachfolgend zu prüfen, ob es in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und zu Recht an seiner ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-3615/2022 vom 12. September 2022 E. 5).

### **E. 7.1**

Nachfolgend ist somit in einem ersten Schritt zu prüfen, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Eritrea zu Recht erneut als zulässig erachtet hat oder ob diesem aufgrund einer wesentlichen veränderten Sachlage im heutigen Zeitpunkt völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen (vgl. Art. 83 Abs. 3 AIG).

D-1494/2023 Seite 11

### **E. 7.2**

Das SEM begründet die Zulässigkeit des angeordneten Wegweisungsvollzugs in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin nicht weiter ausführe, inwiefern sie durch die aktuellen Entwicklungen in Eritrea (Razzien aufgrund des Einsatzes eritreischer Truppen im Konflikt in der äthiopischen Provinz Tigray sowie die allgemein verschlechterte menschenrechtliche Lage) individuell betroffen sei. Betreffend die Feststellungen und Empfehlungen des CAT hält das SEM fest, dass diese formell keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter aufweisen würden, weshalb die Beschwerdeführerin mit dem Verweis auf ein anderes Asylgesuch respektive auf einen dazu ergangenen CAT-Entscheid nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Die Feststellungen und Empfehlungen des CAT hätten keinen Einfluss auf die Asyl- und Wegweisungspraxis des SEM betreffend eritreische Asylsuchende, somit auch nicht auf den vorliegenden Einzelfall. Sodann wiesen die CAT-Entscheide Nr. 914/2019 (CAT/C/73/D/914/2019 vom 28. April 2022) und Nr. 872/2018 (CAT/C/73/D/872/2018 vom 28. April 2022) erhebliche methodologische Mängel auf. Es könne deshalb auf die Ausführungen der Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen im ordentlichen Asylverfahren verwiesen werden und es gebe keine Anhaltspunkte, dass ihr bei einer Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung drohe.

### **E. 7.3**

In der Beschwerde wird demgegenüber – wie bereits in der Eingabe vom 14. November 2022 – geltend gemacht, gemäss aktuellen Entscheidungen des CAT gegen die Schweiz könne eine Wegweisung von Desserteuren nach Eritrea aufgrund der dortigen aktuellen Lage ein Verstoß gegen Art. 3 FoK darstellen. Das gelte – bezugnehmend auf den verfahrensrecht-

lichen Gehalt von Art. 3 FoK – namentlich auch dann, wenn das SEM seine Abklärungspflichten im Einzelfall verletze. In einem ähnlich gelagerten Fall gegen die Schweiz (CAT-Entscheid Nr. 914/2019), der ebenfalls von einer eritreischen Staatsbürgerin gehandelt habe, welche aus dem Militär desertiert sei und Eritrea illegal verlassen habe, sei das CAT zum Schluss gekommen, dass ihre erzwungene Rückkehr nach Eritrea einen Verstoss gegen Art. 3 FoK darstellen würde. Das CAT sehe es in einem weiteren Entscheid (CAT-Entscheid Nr. 872/2018) als Pflicht der Schweiz beziehungsweise des SEM an, Beweise für die Entlassung der betroffenen Person aus dem Nationaldienst vorzulegen. Angesichts der Verschlechterung der Lage in Eritrea drohe andernfalls eine Verletzung von Art. 3 FoK. Die Beschwerdeführerin habe im Asylverfahren sowie im vorliegenden Mehrfachgesuch geltend gemacht, aus dem Militärdienst desertiert zu sein.

D-1494/2023 Seite 12 Dem SEM sei es nicht gelungen, die Entlassung der Beschwerdeführerin aus dem Militärdienst nachzuweisen. Vielmehr verweise das SEM pauschal und unkommentiert auf ihre Verfügung vom 15. Oktober 2015 (recte: 2018) und das Urteil des BVGer D-6460/2018 vom 29. Januar 2021, in welchen die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaublich abgetan worden seien. Der zitierten Rechtsprechung des CAT folgend, könne diese Ansicht nicht mehr weiter vertreten werden. Es wäre Aufgabe des SEM gewesen, die Entlassung der Beschwerdeführerin aus dem Militärdienst nachzuweisen. Das SEM sei dieser Pflicht nicht nachgekommen, damit sei dieser Beweis nicht erstellt, weshalb Art. 3 FoK und Art. 3 EMRK in ihrem verfahrensrechtlichen Aspekt verletzt seien. Würde die Beschwerdeführerin nach Eritrea zurückkehren, liefe sie ganz unmittelbar und konkret Gefahr, in den Militärdienst eingezogen zu werden, und sich dadurch an weiteren Verbrechen beteiligen zu müssen. Falls sie als regimefeindliche Deserteurin und Republikflüchtling wahrgenommen werden würde, würde sie auf unabsehbare Zeit in einem Militärlager zwecks Reintegration oder sogar in einem der vielen Gefängnisse verschwinden. Es bestehe eine reale Gefahr der Folterung und unmenschlichen Behandlung, weshalb die Wegweisung auch den materiellen Gehalt von Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK verletzen würde. Eine Gerichtspraxis könne nur solange Bestand haben, wie sich der Kontext nicht verändere. Der Umstand, dass die aktuelle Lage in Eritrea auch die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte jüngst dazu gebracht habe, die eritreische Regierung erneut zu rügen, zeige auf, dass eine nochmalige Verschlechterung der Lage in der Tigray-Region und ein erneutes Aufschwollen des Konflikts in der Region Tatsache sei. Die auf der Grundlage des Leiturteils BVGE 2018 VI/4 verschärfte Wegweisungspraxis sei ohnehin nicht mehr in Stein gemeisselt, als das SEM selbst in jüngsten Einzelfällen den Wegweisungsvollzug bei Deserteurern als unzulässig erachtet habe. Die Behauptung der Vorinstanz, wonach der CAT-Entscheid Nr. 914/2019 keinen Einfluss auf ihre eigene Asyl- und Wegweisungspraxis betreffend eritreische Asylsuchende habe, sei offensichtlich widersprüchlich. So habe das SEM bereits mehrfach, gerade auch bei weggewiesenen eritreischen Staatsbürgern auf der Grundlage von CAT-Urteilen ihre Entscheide in Wiedererwägung gezogen, auf den Vollzug der Wegweisung infolge Unzulässigkeit respektive Verstosses gegen Art. 3 FoK verzichtet und die vorläufige Aufnahme verfügt (vgl. CAT-Entscheid vom 22. Juli 2022, N [...]; CAT-

D-1494/2023 Seite 13 Entscheid vom 28. April 2022, N [...]; CAT-Entscheid vom 28. April 2022 N [...]). Diese Entscheide seien trotz der vorinstanzlichen Haltung erfolgt, wonach die zitierten CAT-Entscheide keine völkerrechtliche Verbindlichkeit und methodologische Mängel aufweisen würden. Inwiefern sich im vorliegenden Fall eine

andere Beurteilung der Sachlage aufdränge, bringe die Vorinstanz nicht vor.

#### **E. 7.4**

In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz fest, dass es sich beim CAT – anders als etwa beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) – nicht um eine juristische Instanz handle, weshalb das CAT auch keine Rechtsprechung vornehme. Seine Entscheide könnten Empfehlungen an die Staatspartei enthalten, die Entscheide seien aber formell nicht rechtlich bindend. Auch das CAT gehe nicht davon aus, dass seine Feststellungen eine Verpflichtung des Vertragsstaates zur Abänderung seines Asylentscheides schaffe. Weiter prüfe das SEM zwar die Ausführungen des CAT und berücksichtige diese gegebenenfalls bei der Gestaltung seiner Asyl- und Wegweisungspraxis. Bei den in der Beschwerdeschrift genannten CAT-Entscheiden sei das SEM im Rahmen seiner Prüfung indes zum Schluss gekommen, dass diese erhebliche methodologische Mängel aufweisen würden und deshalb keine darauf basierende Anpassung der Asyl- und Wegweisungspraxis gerechtfertigt sei.

#### **E. 7.5**

In der Replik moniert die Beschwerdeführerin, die Schweiz habe eine Erklärung zur Anerkennung des Individualbeschwerdeverfahrens abgegeben und die Erwägungen in der Botschaft zur Genehmigung der FoK zeigten klar, dass die Schweiz das Individualbeschwerdeverfahren als rechtsförmig anerkenne. Die Haltung, dass das CAT keine Rechtsprechung vornehme, widerspreche der Haltung des Bundesrates sowie des in CAT-Angelegenheiten federführenden Bundesamts für Justiz. Bei der Beurteilung der Frage der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Individualentscheide des CAT müsse auch auf die Rechtsprechung der UNO-Organen selbst und anderer Vertragsstaaten abgestellt werden. Im Übrigen verlange nur schon das Prinzip von Treu und Glauben von den Staaten, den Individualentscheiden nachzukommen. Auch der Bundesrat scheine – im Resultat – eine Verpflichtung zur Umsetzung der CAT-Empfehlungen anzuerkennen. Dies zeige sich nur schon darin, dass die Schweiz bisher allen vom CAT angeordneten vorsorglichen Massnahmen nachgekommen sei und auch alle materiellen Entscheide zur Zufriedenheit dieses Organs umgesetzt habe. Im Resultat komme dies einem Revisionsverfahren sehr nahe.

D-1494/2023 Seite 14

#### **E. 8.1**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage darzutun, welche der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges heute entgegenstehen würde. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. 7.2 und 7.4) mit folgenden Ergänzungen.

#### **E. 8.2**

Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Über die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges bei einer bevorstehenden Einziehung in

den eritreischen Nationaldienst hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 E. 6.1 entschieden. Das Gericht hat die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in diesem Urteil sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) und des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK) als auch unter jenem des Verbots der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) geprüft und bejaht. Da zwischen der Schweiz und Eritrea kein Rückübernahmeabkommen besteht, ist eine Rückkehr nach Eritrea faktisch nur freiwillig möglich. Aus diesem Grund besteht keine gerichtliche Praxis in Hinsicht auf mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Nationaldienst für eritreische Staatsangehörige, falls diese – hypothetisch – gegen ihren Willen in ihr Heimatland zurückgeführt würden (vgl. BVGE 2018 VI/4 E. 6.1., sowie statt vieler Urteile des BVGer E-8243/2024 vom 13. Januar 2025 E. 8 und E-620/2025 vom 14. Februar 2025 E. 8.2.3).

### **E. 8.3**

Von einer drohenden Verletzung dieser völkerrechtlichen Bestimmungen ist nach dem Gesagten selbst bei einer allfälligen Einziehung der Beschwerdeführerin in den eritreischen Nationaldienst nicht auszugehen. Ihre entsprechenden Vorbringen im Asylverfahren wurden dann auch vom Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil des BVGer D-6460/2018 vom 29. Januar 2021 als flüchtlingsrechtlich nicht relevant beziehungsweise unglaubhaft bezeichnet (vgl. ebenda E. 6; vgl. dazu auch Urteil des BVGer D-887/2023 vom 2. März 2023 E. 6). Neue Vorbringen und Beweismittel, welche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen im Falle einer Ausschaffung nach Eritrea zu begrün-

D-1494/2023 Seite 15 den vermögen, reicht die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene nicht zu den Akten und sind auch nicht ersichtlich. Die blosser Möglichkeit von verschärften behördlichen Massnahmen aufgrund einer verschlechterten Menschenrechtslage in Eritrea in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass reichen nicht, um eine konkrete Gefahr beziehungsweise menschenrechtswidrige Behandlung im individuellen Fall glaubhaft zu machen.

### **E. 8.4**

Bei CAT-Entscheiden handelt es sich – wie von der Vorinstanz ausgeführt – um Empfehlungen an den Vertragsstaat Schweiz, welche in der Regel umgesetzt werden. Die Schweiz hat das Individualbeschwerdeverfahren vor dem CAT der UN anerkannt und respektiert deshalb die Entscheidungen des CAT als autoritative Feststellungen des vom jeweiligen Überkommen eingesetzten Organs für den Zweck der Vertragsauslegung in Einzelfällen (vgl. Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge [SR 0.111]). Die Sachverhaltswürdigung respektive die Schlussfolgerungen einer CAT-Entscheidung sind völkerrechtlich indes nicht verbindlich. Die Schweiz als Vertragsstaat der FoK ist aber rechtlich verpflichtet, aufgrund der in einem CAT-Entscheid getroffenen Feststellung, wonach die Rückführung einer beschwerdeführenden Partei eine Verletzung von Art. 3 FoK begründen würde, im konkreten Einzelfall auf den Vollzug der Wegweisung zu verzichten. CAT-Entscheidungen stellen jedoch – im Gegensatz zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), worin eine Feststellung einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) festgestellt wird – keinen Revisionsgrund dar (vgl. zum Ganzen BVGer-Urteile D-3311/2024 vom 13. September 2024 E.

9.2.4; E-1185/2023 vom 26. Juni 2023 S. 5 f.; D-6782/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 6.4; D-5858/2018 vom 20. November 2018 S. 7 f.; sowie FANNY DE WECK, Non-refoulement under the European Convention on Human Rights and the UN Convention against Torture : the assessment of individual complaints by the European Court of Human Rights under article 3 ECHR and the United Nations Committee against Torture under article 3 CAT, 2017, Kap. 2, Ziff. 2.3, S. 88–91).

### **E. 8.5**

Soweit geltend gemacht wird, die Schweiz sei vom CAT für seine Eritrea-Praxis verschiedentlich gerügt worden, ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin zitierten CAT-Entscheide nicht sie selber betreffen und in der Beschwerde auch nicht dargelegt wird, inwiefern diese präjudizielle Wirkung für ihren Fall haben sollten. Eine direkte Anwendung der von ihr zitierten CAT-Entscheide fällt aufgrund der fehlenden Allgemeingültigkeit und damit völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Sachverhaltswürdigung respektive Schlussfolgerungen der zitierten CAT-Entscheidungen ausser

D-1494/2023 Seite 16 Betracht. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin im ordentlichen Asylverfahren nicht geltend machte, aus dem Militärdienst desertiert zu sein, sondern sich ihrer Rekrutierung entzogen zu haben, wobei es ihr nicht gelang, ihre Verweigerung des Militärdienstes in Eritrea glaubhaft zu machen (vgl. Urteil des BVGer D-6460/2018 E. unten E. 6.5) und sie in ihrer Beschwerde nichts Substantiiertes vorbringt, welches diese Einschätzung in Zweifel ziehen könnte. Damit läuft ihr Argument, dass es aufgrund der zitierten CAT-Entscheide Aufgabe des SEM gewesen wäre, die Entlassung der Beschwerdeführerin aus dem Militärdienst nachzuweisen, ins Leere. Weitere Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin für den Fall einer Ausschaffung nach Eritrea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiteren Verletzungen völkerrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt wäre, sind nicht ersichtlich.

### **E. 8.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung im Sinne der asyl- und völkerrechtlichen Bestimmungen auch im heutigen Zeitpunkt zulässig.

### **E. 9.1**

Nachfolgend ist weiter zu prüfen, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Eritrea zu Recht erneut als zumutbar erachtet hat oder ob diesem im heutigen Zeitpunkt eine wesentlich veränderte Sachlage entgegensteht (vgl. Art. 83 Abs. 4 AIG).

### **E. 9.2**

Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid aus, der Vollzug der Wegweisung nach Eritrea sei gemäss Referenzurteil BVGE 2018 VI/4 – welchem auch aktuell weiterhin Gültigkeit zukomme – grundsätzlich zumutbar. Die Beschwerdeführerin führe keine Gründe an, weshalb sie von der allgemeinen Lage in Eritrea besonders betroffen sei und die Einschätzung des Referenzurteils deshalb in ihrem Falle keine Geltung haben sollte. Auch ihre geltend gemachte längere Aufenthaltsdauer und fortgeschrittene Integration in der Schweiz stünde der Zumutbarkeit einer Wegweisung praxisgemäss nicht entgegen. Das Gleiche gelte betreffend ihrer geltend gemachten (...) und aktuell (...), zumal deren Behandlung in Eritrea weiterhin gewährleistet sei. Es bestünden keine besonderen

Hinweise, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Der Vollzug sei somit zumutbar.

### **E. 9.3**

Auf Beschwerdeebene führt die Beschwerdeführerin aus, dem zitierten Leiturtel in Bezug auf den Wegweisungsvollzug nach Eritrea (BVGE 2018 VI/4) könne aufgrund der derzeit höchst volatilen und humanitär prekären

D-1494/2023 Seite 17 Lage in Eritrea nicht mehr Folge geleistet werden. Eine Gerichtspraxis könne nur so lange Bestand haben, wie sich der Kontext nicht verändere. Eine nochmalige Verschlechterung der Lage in der Tigray-Region und ein erneutes Aufschwellen des Konfliktes in der Region sei eine Tatsache. Die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr nach Eritrea aufgrund der verschlechterten Situation in Eritrea in eine persönliche Notlage geraten. Sodann sei der Wegweisungsvollzug aus medizinischen Gründen unzumutbar. Es sei fachärztlich eine regelmässige (...)therapie unter Begleitung einer medikamentösen Behandlung dringend indiziert. Eine solche Behandlung sei in Eritrea nicht gewährleistet. Berichte zeigten auf, dass in Eritrea eine psychiatrische Grundversorgung selbst in der Hauptstadt Asmara nicht vorhanden sei. Vielmehr seien psychische Krankheiten in Eritrea stigmatisiert. Dies lege die aus H.\_\_\_\_\_ stammende Psychiaterin in ihrem jüngsten Bericht unmissverständlich dar. Eine Wegweisung sei somit unzumutbar und unverhältnismässig. Bezugnehmend auf das Urteil D-1116/2019 vom 3. Dezember 2020 sei im vorliegenden Falle von einem anderen Sachverhalt auszugehen. Im Urteil D-5898/2016 vom 12. Februar 2020 sei sodann die Wegweisung ausschliesslich unter der Zulässigkeit geprüft worden. Entgegen der Vorinstanz könne somit von keiner gefestigten Praxis betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges von psychisch erkrankten Personen gesprochen werden.

### **E. 10.1**

Auch betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage darzutun, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges heute entgegenstehen würde. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. 9.2) mit nachfolgenden Ergänzungen.

### **E. 10.2**

Trotz prekärer humanitärer Situation und den daraus folgenden schwierigen Lebensbedingungen ist in Eritrea nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt, und somit nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen. Der Vollzug nach Eritrea ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich zumutbar, wobei besondere Umstände eine Existenzbedrohung im Einzelfall begründen können. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges bleibt im Einzelfall zu prüfen (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 17.2; sowie statt vieler: Urteil des BVGer E-620/2025 vom 14. Februar 2025 E. 8.3.3. m.w.H.).

#### **E. 10.2.1**

Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt nicht alleine deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen; BVGE 2009/2 E. 9.3.2).

#### **E. 10.2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in mehreren Urteilen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges von Beschwerdeführenden mit psychischen Problemen nach Eritrea befasst. In seinem Referenzurteil D-2311/2016 vom 17. August 2017 – welchem auch heute noch Gültigkeit zukommt – hielt es unter anderem fest, dass der Zugang zu psychiatrischer Versorgung zwar beschränkt sei, es an Spezialisten mangle und gewisse Medikamente nur schwer erhältlich seien. Dennoch geht das Gericht – sofern bei einer Rückkehr keine besonderen Umstände vorliegen, die auf eine Existenzbedrohung hinweisen – grundsätzlich von der Behandelbarkeit von psychischen Problemen in Eritrea aus (vgl. hierzu bspw. BVGer-Urteile D-5898/2016 vom 12. Februar 2020 E. 9.1.3 und E. 9.2.2, D-1116/2019 vom 3. Dezember 2020 E. 10.3 und D-2934/2020 vom 29. Juni 2023 E. 5).

#### **E. 10.2.3**

Im jüngsten Arztbericht von Dr. med. H. \_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2024 wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin an einer (...) und einer aktuell schweren (...) leidet und mehrere Medikamente einnimmt ([...]). Sie leide an starken (...), (...), (...) und (...), (...), (...), (...) mit deutlichem Gewichtsverlust und (...). Auch somatische Symptome seien aktuell dazugekommen, wie (...) und (...). Aus fachärztlicher Sicht sei eine zunehmende (...) klar gegeben, und die Erkrankungen seien chronifiziert (vgl. dazu Arztberichte vom 16. Dezember 2024, 15. September 2022, 3. November 2023 und 19. August 2024).

D-1494/2023 Seite 19

#### **E. 10.2.4**

Das Gericht anerkennt, dass der negative Ausgang des Asylverfahrens und die damit verbundene Zukunftsangst eine grosse Belastung für die Beschwerdeführerin darstellen. Indes droht der Beschwerdeführerin gemäss den ins Recht gelegten ärztlichen Berichten bei einer Rückkehr nach Eritrea mangels einer dringend notwendigen medizinischen (Weiter-)Behandlung keine von der Rechtsprechung verlangte lebensgefährdende Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes. Auch wenn der Zugang zu psychiatrischer Behandlung in Eritrea mangels ausreichenden Fachpersonals erschwert ist und Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich mit der Schweiz zweifelslos nicht in Abrede zu stellen sind, vermag dies nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus gesundheitlicher Sicht zu führen. Weitere individuelle Gründe oder besondere Umstände wirtschaftlicher oder sozialer Natur, die auf eine Existenzbedrohung bei einer Rückkehr nach Eritrea hinweisen, sind aus den Akten nicht ersichtlich und bringt die Beschwerdeführerin auf Beschwerdestufe nicht vor.

### **E. 10.2.5**

Eine drohende Einberufung in den Nationaldienst führt für sich genommen sodann nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. das Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 6.2.3– 6.2.5).

### **E. 10.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit weiterhin als zumutbar.

### **E. 10.4**

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückführung nach Eritrea derzeit generell nicht möglich ist. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht jedoch praxismässig der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG entgegen. Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

### **E. 10.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen und Dokumente keine veränderte Sachlage zu begründen vermögen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung der Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen würde. Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1– 4 AIG).

D-1494/2023 Seite 20

### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr aber mit Zwischenverfügung vom 22. März 2023 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr bedürftig wäre.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1494/2023 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.